



**Die Stuttgarter**  
Der Vorsorge-Versicherer

**Betriebliche Altersversorgung**

# Neuerungen und Vertriebsansätze des BRSVG II

Informationen für Vermittlerinnen  
und Vermittler











# Verbesserung der Niedrigverdienerförderung Praxisperspektiven

	2025	2026	2027
Einkommensgrenze (p. m.)	2.575 €	2.575 €	3.042 €*
Maximal geförderter Beitrag (p. a.)	960 €	960 €	1.200 €*
30% des geförderten Beitrags	288 €	288 €	360 €*

**Praxis-Tipp**

Wir empfehlen, bestehende §-100-Verträge zu überprüfen und ggf. entsprechend der Neuregelung anzupassen.

\* Fiktiver Wert auf Basis der BBG 2026.

- 1 Verbesserung der Niedrigverdienerförderung
- 2 Regelungen Opting-out
- 3 Höhere Abfindungsgrenzen bei Kleinstanwartschaften
- 4 Vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente
- 5 Erweiterung Fortsetzungsrecht
- 6 Sozialpartnermodell







# Verbesserung der Niedrigverdienerförderung Chancen



1 Verbesserung der Niedrigverdienerförderung

2 Regelungen Opting-out

3 Höhere Abfindungsgrenzen bei Kleinstanwartschaften

4 Vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente

5 Erweiterung Fortsetzungsrecht

6 Sozialpartnermodell





## Regelungen Opting-out

Die Opting-out-Regelung sieht die automatische Teilnahme aller Arbeitnehmer an einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vor. Arbeitnehmer haben das Recht, auf Wunsch „aktiv“ aus der Versorgung auszutreten (Widerrufsrecht/Opting-out).

Dabei sind zwingend **folgende Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Angebot in Textform mind. 3 Monate vor der ersten Fälligkeit
- deutlicher Hinweis auf den Betrag und den umgewandelten Vergütungsbaustein im Rahmen des Angebots
- Widerspruchsrecht innerhalb mind. eines Monats nach Zugang des Angebots
- Möglichkeit, die Entgeltumwandlung jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu beenden

1 Verbesserung der  
Niedrigverdiener-  
förderung

2 Regelungen  
Opting-out

3 Höhere Abfindungs-  
grenzen bei Kleinst-  
anwartschaften

4 Vorzeitige  
Inanspruchnahme  
der Betriebsrente

5 Erweiterung  
Fortsetzungsrecht

6 Sozialpartner-  
modell











## Abfindung von Kleinstanwartschaften

Um den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber und Versorgungseinrichtungen zu senken, regelt das BetrAVG die vereinfachte Abfindung von Kleinstanwartschaften.

Anwartschaften bis 1,5% der Bezugsgröße (entspricht 2026 max. 59,33 Euro monatlichem Rentenwert bzw. 7.119 Euro Kapitalwert) können ohne Zustimmung des Arbeitnehmers durch Auszahlung (individuelle Ansprüche des Arbeitnehmers erlöschen) abgefunden werden.

Zukünftig können Anwartschaften bis 2% der Bezugsgröße (entspricht 2026 max. 79,10 Euro monatlichem Rentenwert bzw. 9.492 Euro Kapitalwert) durch zweckgebundene Abfindung in die GRV beendet werden – sofern der Arbeitnehmer dem zustimmt.

1 Verbesserung der  
Niedrigverdiener-  
förderung

2 Regelungen  
Opting-out

3 Höhere Abfindungs-  
grenzen bei Kleinst-  
anwartschaften

4 Vorzeitige  
Inanspruchnahme  
der Betriebsrente

5 Erweiterung  
Fortsetzungsrecht

6 Sozialpartner-  
modell









# Höhere Abfindungsgrenzen bei Kleinstanwartschaften

## Anwendungsmöglichkeiten

	Anwartschaft bis 1,5% der Bezugsgröße (2026: 59,33 € / 7.119 €)	Anwartschaft bis 2% der Bezugsgröße (2026: 79,10 € / 9.492 €)
<b>Auszahlung</b> § 3 Abs. 2 BetrAVG	Ja	Nein
<b>Unmittelbare Übertragung in die GRV</b> § 3 Abs. 2a BetrAVG	Ja	Ja
<b>Kombination von Abs. 2 und 2a</b>	Ja	Nein

1 Verbesserung der  
Niedrigverdiener-  
förderung

2 Regelungen  
Opting-out

3 Höhere Abfindungs-  
grenzen bei Kleinst-  
anwartschaften

4 Vorzeitige  
Inanspruchnahme  
der Betriebsrente

5 Erweiterung  
Fortsetzungsrecht

6 Sozialpartner-  
modell











# Vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente

## Anwendungsfälle

	Teilrente/Vollrente und kein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	Teilrente und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben
Versorgungsordnung sieht Ausscheiden aus dem Erwerbsleben als Leistungsvoraussetzung vor	Keine Leistung trotz Änderung des § 6 BetrAVG	Leistung nach § 6 BetrAVG
Versorgungsordnung regelt nichts zum vorzeitigen Bezug und Ausscheiden	Leistung nach § 6 BetrAVG	Leistung nach § 6 BetrAVG
<b>Besonderheit UK</b> Unterstützungskassen-LP sieht Ausscheiden aus dem Erwerbsleben als Leistungsvoraussetzung vor	Im Einvernehmen UK – AG – AN kann Leistungsvoraussetzung aus dem Leistungsplan genommen werden. Danach ist Zahlung möglich.	Leistung der UK möglich

1 Verbesserung der Niedrigverdienerförderung

2 Regelungen Opting-out

3 Höhere Abfindungsgrenzen bei Kleinstanwartschaften

4 Vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente

5 Erweiterung Fortsetzungsrecht

6 Sozialpartnermodell











# Wir wünschen Ihnen damit viel Erfolg in der bAV!

Ihre Vertriebsunterstützung bAV  
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH

Stuttgarter Lebensversicherung a. G.  
Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart | T 0711 665-0 | F 0711 665-1516  
info@stuttgarter.de | [www.stuttgarter.de](http://www.stuttgarter.de)

Ihr Ansprechpartner in Ihrer Filial- bzw.  
Vertriebsdirektion unterstützt Sie gern – mit  
Antworten, Beratung und weiteren Informationen.

Ansprechpartner >